

# RS Vwgh 1990/6/25 88/15/0060

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.1990

## Index

yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜG StGBI 6/1945 zuzurechnen sind

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/06 Verkehrssteuern

53 Wirtschaftsförderung

## Norm

BAO §77 Abs1;

BAO §93 Abs2;

KVG 1934 §6 Abs1 Z4;

StruktVG 1969 §8;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 88/15/0061 Besprechung in: ÖStZB 1991, 474;

## Rechtssatz

Die Erlassung eines Abgabenbescheides gegenüber einer Person, die nach den Abgabenvorschriften nicht als Abgabenschuldner in Betracht kommt (hier: die Erlassung eines Gesellschaftsteuerbescheides statt an eine KG an eine GmbH, in die der Betrieb der KG nach dem Entstehen der Steuerpflicht gemäß den Bestimmungen des Art 3 StruktVG eingebracht wurde, was keine Gesamtrechtsnachfolge bewirkte), ist inhaltlich rechtswidrig; zu der Rechtsansicht, daß die Abgabenbescheide gegenüber der GmbH und nicht gegenüber der KG erlassen worden waren, gelangte der VwGH bei folgendem Sachverhalt: im erstinstanzlichen Bescheid lautete der Adressat: - An die KG zu Händen Rechtsnachfolger GmbH - zweitinstanzlichen Bescheid: - An die GmbH als Rechtsnachfolger der KG -; die GmbH war als Berufungswerber eingeschritten.

## Schlagworte

Verfahrensbestimmungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988150060.X02

## Im RIS seit

26.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)